

Personal muss mit technischer Ausrüstung vertraut sein

Die Einweisung des Personals in die technische Ausrüstung ist eine der wichtigsten Aufgaben und Pflichten des Unternehmers.

Was war passiert:

Firma A hat im April 1988 Dieselkraftstoff für ihre betriebseigene Tankstelle bei einer R-Hautgenossenschaft bestellt. Diese bediente sich des Speditionsunternehmens K.S. Die Spedition ließ den Transport mit einem seiner Tanklastzüge durch einen bei ihr beschäftigten Fahrer ausführen. Der Fahrer füllte in einen der beiden Erdtanks der Firma A (Fassungsraum je 50 000 Liter) 34 200 Liter Dieselkraftstoff ein. Nachdem die Befüllung beendet war, löste der Fahrer den Tankschlauch vom Einfüllstutzen des Erdtanks. Aus diesem schoss darauf eine 2 bis 2,5 m hohe Dieselfontäne heraus. Sie war durch einen Überdruck erzeugt worden, der sich während des Befüllens im Erdtank aufgebaut hatte. Der ausgetretene Dieselkraftstoff sickerte in der Umgebung der Tankstelle ins Erdreich, wodurch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen erforderlich wurden.

Die Firma verlangte nun Schadensersatz durch den Fahrer, und zwar zu 100 Prozent.

Begründung:

Der Fahrer hat die Schlauchverbindung zwischen Erdtank und Tankwagen fehlerhaft gelöst. Vor dem Lösen der Schlauchkupplung hätte er das Entlüftungsventil des Schlauches öffnen und die Schlauchkupplung am Tankwagen zunächst mit einer Viertelumdrehung vorsichtig lösen müssen. Der Fahrer hätte durch diese beiden Maßnahmen einen Überdruck bemerken und die Kupplung rechtzeitig schließen können, um Schaden zu vermeiden.

In dem Verfahren wurden folgende Grundsätze ermittelt:

1. Firmen, die eine Tankanlage besitzen, müssen sich die Sach- und Betriebsgefahr ihrer Tankanlage gemäß Paragraph 22 (2) WHG (Wasserhaushaltsgesetz) anrechnen lassen. Dies gilt nicht nur dann, wenn Schäden (hier Verstopfen der Entlüftungsleitung) auftreten, sondern generell.
2. Beim Befüllen von Öl- und Benzintanks sind strenge Anforderungen an die Sorgfaltspflichten des Abfüllpersonals zu stellen. Der Öl- bzw. Benzinanlieferer muss als Fachmann alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um Schäden durch Auslaufen von Kraftstoffen zu vermeiden, die durch unsachgemäßes Einfüllen oder aus Mängeln der Tankanlage entstehen können.
3. Unerheblich war, ob der Fahrer in einem von ihm besuchten Ausbildungskurs auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, dass nach dem Befüllen mit Überdruck gerechnet werden muss. Entscheidend ist, was von einem durchschnittlichen Anforderungen entsprechenden, gewissenhaft und sorgfältig arbeitenden Tankwagenfahrer in der jeweiligen Situation erwartet werden muss.
4. In diesem Fall wurde der Tankwagen nicht als Kraftfahrzeug betrieben, sondern als Arbeitsmaschine. Damit entfällt eine Haftung des Fahrzeughalters.

Der Fahrer wurde für ein Drittel des Schadens haftbar gemacht, weil er sich beim Befüllen fehlerhaft verhielt. Zwei Drittel des Schadens muss die Firma wegen der fehlerhaften Entlüftung an ihrer Tankanlage selbst übernehmen.

Anmerkungen der Redaktion:

Die Einweisung des Personals in die technische Ausrüstung ist nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben. Bei Füll- und Entleerungsvorgängen geht wegen der hohen Geschwindigkeiten und des hohen Drucks eine große Gefahr von dem Medium aus. Der Besuch einer Fahrerschulung nach ADR reicht keinesfalls aus. Die Einweisungspflicht nach ADR, die im oben genannten Verfahren gar nicht zur Sprache kam, trifft darüber hinaus den Eigentümer einer Tankanlage als Empfänger im Sinne der GGVS.

Was kann der Gefahrgutbeauftragte tun? Er kann beispielsweise die Kenntnisse der am Gefahrguttransport Beteiligten durch kleine Beispiele abfragen und auf weitergehende Ausbildungen hinweisen.

BGH (13.12.1994, AZ: VI ZR 283/93, OLG Celle)